

Sozialamt

Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

**- Tätigkeitsbericht -
2013 / 2014**

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster - Sozialamt

**Redaktion: Heike Pötter / Jörg Espei „Kommunale Qualitätssicherung Pflege
und Betreuung (Heimaufsicht)“**

Februar 2015, 300

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“ für die Jahre 2013 und 2014 vorlegen zu können.



Schon der neue Name der „Heimaufsicht“ weist darauf hin, dass es auch im Bereich des Wohn- und Teilhabegesetzes Veränderungen gegeben hat.

Ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder erwachsene Personen mit Behinderungen möchten und sollen mehr Verantwortung für sich und ihr Leben, auch in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in Wohngemeinschaften, in Tages- oder Kurzeiteinrichtungen, in Hospizen oder im Service-Wohnen übernehmen. Sie begreifen sich mehr und mehr als kritische Verbraucherinnen und Verbraucher und immer weniger als Empfängerinnen und Empfänger von Unterstützungsleistungen.

Sie sollen geschützt werden, weil sie gegenüber Dienstleistungsanbietern strukturell unterlegen sind. Das heißt infolge geringerer Fachkenntnisse, Informationen, Ressourcen und / oder Erfahrung benachteiligt werden können. Aufgabe des Verbraucherschutzes ist es, dieses Ungleichgewicht sinnvoll auszugleichen und dem Verbraucherinteresse gegenüber der Anbieterseite zu einer angemessenen Durchsetzung zu verhelfen.

In dieser Rolle sieht sich die „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“ und sorgt so mit dafür, das Wohlergehen der pflege- und hilfsbedürftigen Menschen zu gewährleisten. Fundiertes Fachwissen, Empathie, zielorientierte Kommunikation mit Angehörigen, Bevollmächtigten, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Trägervertretern bilden die Grundlage einer am Wohl der Nutzerinnen und Nutzer (Verbraucherinnen und Verbraucher) ausgerichteten Arbeit.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht gibt Ihnen einen Überblick nach dem Wohn- und Teilhabegesetz für die Jahre 2013 und (bis zum 15.10.) 2014. Zukünftig wird das am 16.10.2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen“ die Grundlage der Berichterstattung sein.

Ich wünsche Ihnen interessante Erkenntnisse beim Studium der Lektüre.

Februar 2015

Dagmar Arnkens-Homann

Leiterin des Sozialamtes

Inhaltsverzeichnis

„Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“

Tätigkeitsbericht - Inhaltsübersicht

1. Aufgaben der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“	Seite 5
2. Personelle Ausstattung „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“	Seite 5
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	Seite 5
4. Einrichtungen im Einzugsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)	Seite 6
4.1 Platzzahlentwicklung in den Einrichtungen	Seite 7
4.2 Bewohnerstruktur vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Seite 8
5. Personalausstattung und Ehrenamtliche	Seite 8
6. Aufgabenfelder „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“	Seite 9
a. Beratungen	Seite 9
b. Regelprüfungen / Anlassprüfungen	Seite 10
c. Prüfergebnisse (Kategorien 1-8)	Seite 10
d. Prüfschwerpunkte	Seite 14
e. Umgang mit Beschwerden	Seite 15
f. Begleitung von Neu- und Umbauten	Seite 16
g. Unterstützung der Beiräte	Seite 16
h. Gebührenerhebung	Seite 16
7. Fazit – Ausblick	Seite 17
8. Anhang	Seite 19
8.1 Kontaktdaten „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“	Seite 19
8.2 Einrichtungsübersichten	Seite 20
8.3 Abbildungsübersicht	Seite 25
8.4 Gesetzestext WTG v. 18.11.2008 (Auszüge)	Seite 26

1. Aufgaben der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“

Heimaufsicht bezeichnet eine Tätigkeit, nämlich die Überwachung von Heimen für ältere, volljährige Pflegebedürftige oder volljährige Menschen mit Behinderungen durch eine staatliche Stelle. Geprüft wird, ob das Heim die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes - WTG erfüllt. Häufig wird die Heimaufsicht durchführende Behörde selbst auch als Heimaufsicht bezeichnet.

Im § 1 WTG ist festgelegt zu prüfen, ob die Würde, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen / Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Hier greift im Vorfeld die beratende Tätigkeit der zuständigen Behörde. Diese beratende Tätigkeit ist dabei gegenüber allen Beteiligten (Trägern, Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, etc.) zu erbringen. Weiterhin gehören regelmäßige, nicht anlassbezogene Prüfungen und anlassbezogene Prüfungen zu den Instrumentarien.

Die Heimaufsichtsbehörde prüft jedes Heim grundsätzlich mindestens einmal im Jahr unangemeldet im Rahmen sogenannter Regelprüfungen.

2. Personelle Ausstattung „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“

Insgesamt sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Vollzeitstellenanteil von 3,25 VZ (incl. Telearbeitsplatz) und unterschiedlichen Qualifikationen (Verwaltungsfachkräfte, Pflegefachkraft incl. Zusatzqualifikation zur Einrichtungs- und Pflegedienstleitung, Dipl. Sozialpädagoge, Pädagogin / BA) arbeiten zurzeit bei der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“. Dies gewährleistet einen umfassenden Blick auf die Pflege- und Betreuungslandschaft und bietet Anfragern adäquate Gesprächspartnerinnen und -partner.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) vom 18.11.2008

Das WTG stellt in NRW einen wesentlichen Teil der Umsetzung der Föderalismusreform (2006, Gesetzgebungszuständigkeit vom Bund auf die Länder) auf dem Gebiet des Heimrechts dar. Das WTG NW, mit der entsprechenden Durchführungsverordnung (DVO), trat im Dezember 2008 in NRW in Kraft. Es dient dem Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen. Diese sind im § 1 Abs. 2 WTG explizit benannt und stehen in enger Verbindung mit den Zielen und Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention.

Demnach sollen Bürgerinnen und Bürger

- ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
- vor Gefahren für Leib und Seele und
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben, ihre Religion ausüben und
- in Würde sterben können.

In den §§ 2 ff WTG wird definiert, dass das Gesetz nicht nur ausschließlich in stationären Einrichtungen, sondern auch u. U. in Einrichtungen anzuwenden ist, in denen ambulante Betreuung durchgeführt wird. Hier ist zu klären, ob Betreuungsleistungen und Überlassen von Wohnraum in einem Zusammenhang stehen.

Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) vom 29.07.2009
Für den Heimvertrag gelten weiterhin bundesweite Bestimmungen, die in diesem Gesetz, in Kraft getreten am 01.10.2009, geregelt sind. Bei Heimverträgen handelt es sich um privatrechtliche Beziehungen, in denen gleichzeitig Wohnraum vermietet und Pflegeleistungen angeboten werden. Das WBVG ist häufig Gegenstand der Beratungen der zuständigen Behörde.

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Der § 16 Abs. 4 WTG erlaubt per Rechtsverordnung die Höhe der Gebühren zu regeln, die für die Durchführung von Maßnahmen der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“ erhoben werden können. Der Landesgesetzgeber hat im § 1 AVerwGebO NRW, in der Tarifstelle 10 a, die gesetzliche Grundlage zur Gebührenerhebung und -festsetzung, geschaffen. Seit dem 01.12.2010 werden Gebühren von den Trägern der Einrichtungen erhoben.

4. Einrichtungen im Einzugsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Die Anzahl der Einrichtungen in Münster wurde jeweils zum Stichtag 31.12. (Ausnahme 15.10.2014) eines Jahres erhoben; die Anzahl der Einrichtungen unterliegt nach wie vor keinen nennenswerten Schwankungen:

Einrichtungstyp	2011	2012	2013	2014
Pflegeeinrichtungen	36	36	36	35
amb. betreute Einrichtungen	27	27	27	29
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	14	14	14	14

Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	5	5	5
Hospize	2	2	2	2
Seniorenwohnungen	1	1	1	1

Abbildung 1: Einrichtungstypen

Pflegeeinrichtungen (vollstationär)

In einer Pflegeeinrichtung sind im Jahr 2014 zwei Wohngruppen umgewandelt worden in eigenständige, ambulant betreute Wohngemeinschaften mit jeweils 12 Plätzen. Diese Neuorganisation soll die Struktur der Einrichtung lockern und den Wohnaspekt stärker hervorheben. 2013 wurde eine neue stationäre Altenpflegeeinrichtung eröffnet, in der 62 Nutzerinnen und Nutzer Aufnahme finden können. Hier stehen eingestreut fünf Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Der Um- und Ausbau einer Pflegeeinrichtung wurde 2013 beendet, sodass den Bewohnerinnen und Bewohnern ausschließlich Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

Ambulant betreute Einrichtungen

In 2013 wurde eine zusätzlich ambulant betreute Einrichtung für demenziell veränderte Menschen fertig gestellt, in der zwölf Nutzerinnen und Nutzer ein neues Zuhause finden können. Außerdem wurde eine Kirche umgebaut, so dass zwei Wohngemeinschaften ein Domizil gefunden haben. Hier leben acht Nutzerinnen und Nutzer, die älter sind als 60 Jahre, die pflegebedürftig sind und in der Vergangenheit obdachlos waren. In der anderen Wohngemeinschaft werden Nutzerinnen und Nutzer mit einer langen Suchtbiografie, sozialen und psychischen Auffälligkeiten betreut.

4.1 Platzzahlentwicklung in den Einrichtungen

Einrichtungstypen	2011	2012	2013	2014
Pflegeeinrichtungen	2.647	2.647	2.662	2.637
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1.120	1.078	1.044	1.041
amb. betreute Einrichtungen	523	533	537	534
Seniorenwohnungen	258	258	258	258
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	76	76	78	78
Hospize	18	18	18	18

Abbildung 2: Platzzahlentwicklung

4.2. Bewohnerstruktur vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Pflegestufen / Jahr	2011 in %	2012 in %	2013 in %	2014 in %
0	9	8	11	7
1	40	41	40	41
2	36	35	33	37
3	15	16	16	15

Abbildung 3: Pflegestufenverteilung vollstationär

5. Personalausstattung und Ehrenamtliche

Das Wohn- und Teilhabegesetz fordert in Einrichtungen eine Fachkraftquote von mindestens 50%. Diese Quote wurde in allen Einrichtungen an den Prüfungstagen erfüllt und lag auch deutlich darüber.

In den Pflegeeinrichtungen sind die Quoten stabil; der leichte Negativtrend bei den Hospizen hat sich nicht fortgesetzt und ist in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, nach leichten Anstiegen in den vergangenen Jahren, auf hohem Niveau konstant.

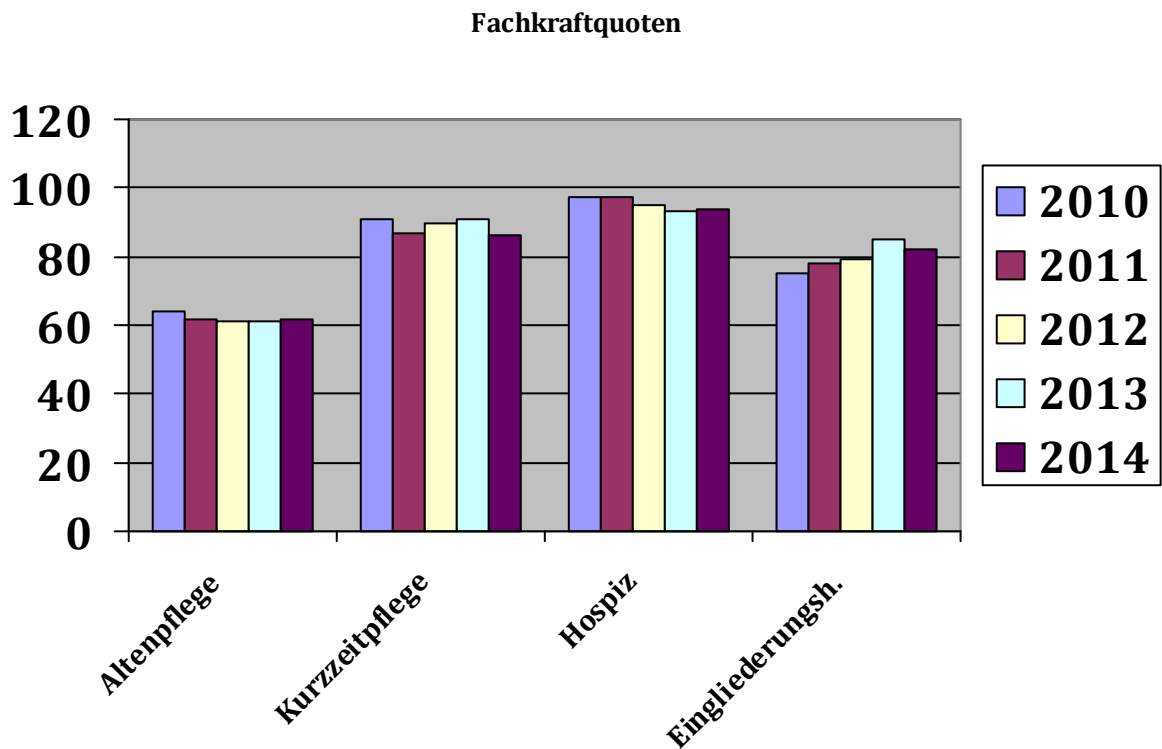


Abbildung 4: Fachkraftquoten

Zusätzlich zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestalten zahlreiche Ehrenamtliche eine gute Atmosphäre des mitmenschlichen Zusammenlebens in den münsterschen Einrichtungen. Der überwiegende Teil dieser Ehrenamtlichen ist im Altenpflegebereich (850 Menschen), sowie im Rahmen der Palliativbegleitung in den Hospizen tätig. Die beiden Hospize werden von 85 (75 in 2013) Ehrenamtlichen unterstützt. Sie bilden eine unersetzliche Säule in der vielfältigen Arbeit und verbessern die Bedingungen für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein würdevolles Leben und Sterben.

Mit ihrem Engagement erzielen Ehrenamtliche eine deutliche Steigerung der (Betreuungs-) Qualität in den Einrichtungen. Ihr Aufgabenspektrum reicht hierbei von Einzelbetreuungen wie z.B. der Begeleitung bei Spaziergängen, Kirchenbegleitungen, bis zu Tätigkeiten in Cafés, in Büchereien oder der Durchführung von Gruppenangeboten (Sport- und Gymnastikangebote, Vorlesegruppen, Spielrunden, etc.). Die Tätigkeiten der Ehrenamtlichen gewinnen weiter an Bedeutung, weil sie fehlende Sozialkontakte ausgleichen. Die Ehrenamtlichen knüpfen durch ihr Kommen und Gehen wesentliche Verbindungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem örtlichen Gemeinwesen.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer werden bei ihrer Arbeit angeleitet, unterstützt und können an verschiedenen Fortbildungen teilnehmen. Außerdem drücken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Wertschätzung auch dadurch aus, dass sie sie zu Festen und Feiern einladen.

Mehrere Fragen des Rahmenprüfkataloges haben „ehrenamtliches Engagement“ zum Thema und verdeutlichen so die Bedeutung dieses Engagements für den Gesetzgeber.

6. Aufgabenfelder „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“

a) Beratungen

Eine wesentliche Aufgabe stellt gem. § 14 Wohn- und Teilhabegesetz die Beratung dar. Dass dies eine Kernaufgabe der Heimaufsicht war, verdeutlicht die Anzahl der Kontakte.

Im Jahr 2013 führten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1710 Gespräche im Rahmen ihrer Tätigkeit, 2014 (01.01. – 15.10.2014) waren es 1317. Hierbei handelte es sich häufig um fernmündliche Beratungen von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten. Nur in Ausnahmefällen wird das Beratungsangebot von Bewohnerinnen und Bewohnern wahrgenommen.

Hierbei werden häufig Fragen zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gestellt, wie z. B.:

- Ab wann können Entgelterhöhungen bei Veränderung des Pflegebedarfes in Rechnung gestellt werden?

- Welche Kosten sind während eines Krankenhausaufenthaltes an die Einrichtung zu entrichten?
- Darf die Kennzeichnung der Wäsche der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung gestellt werden?
- Wer ist für die Organisation und Durchführung von Arztbesuchen verantwortlich?

Beratungsbedarf besteht ebenfalls häufig zu den Angeboten der sozialen Betreuung, zu Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten.

Im Rahmen jeder Regelprüfung finden Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern statt, bei denen sie zur Betreuungsqualität befragt und ggf. auch beraten werden.

Beratungen von Trägern und Einrichtungsleitungen standen z. B. im Kontext von Regelprüfungen und den dabei vorgefundenen Mängeln. Immer wieder waren aber auch bauliche oder konzeptionelle Veränderungen der Grund für intensive Gespräche.

b) Regelprüfungen / Anlassprüfungen

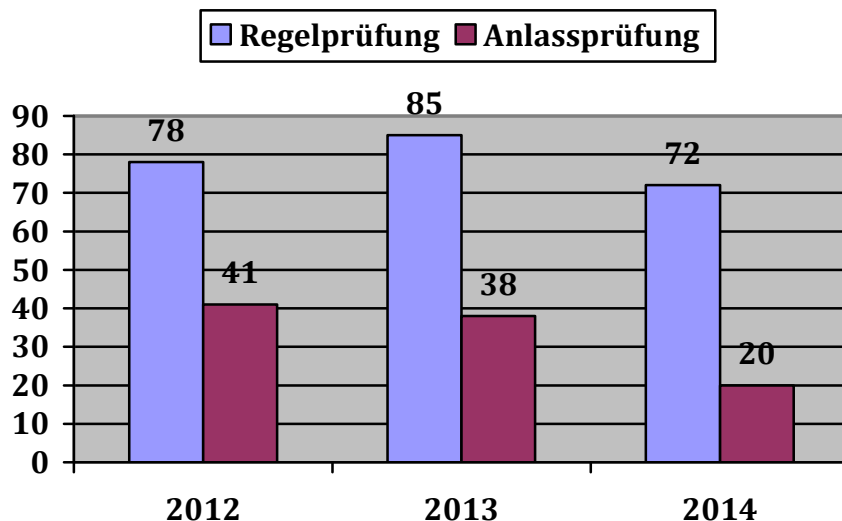


Abbildung 5: Regelprüfungen / Anlassprüfungen

Die Zahlen für 2014 geben den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 15.10.2014 (altes WTG) wider. Im Berichtszeitraum sind sämtliche vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Regelprüfungen in den Einrichtungen durchgeführt worden.

c) Prüfergebnisse (Kategorien 1 - 8)

Kategorie 1 - Auswahl der Betreuungseinrichtung

Der Einzug in eine Einrichtung stellt einen gravierenden Einschnitt im Leben der Betroffenen. Insofern ist es wichtig, im Vorfeld alle wichtigen Informationen zu erhalten.

Alle Einrichtungen bieten zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen an, die Einrichtung zu besichtigen – vor Ort direkt oder virtuell.

Ein Aspekt dieser Prüfkategorie bezieht sich auf die Eingewöhnung von Bewohnerinnen und Bewohnern. Hierbei wurde deutlich, dass das Personal bestrebt ist besonders intensiv zu begleiten und so die Integration in das Haus und / oder in die Wohngruppe zu unterstützen. Ob und inwieweit dies gelungen ist, wird i. d. R. wenige Wochen nach dem Einzug erfragt.

In dieser Kategorie wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Kategorie 2 – Wohnqualität der Betreuungseinrichtung

Kategorie 3 – Wohnqualität der Zimmer

Da beide Kategorien inhaltlich eng miteinander verknüpft sind, werden die Ergebnisse zusammen dargestellt.

Bis 2018 müssen sämtliche Einrichtungen über eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % verfügen. Die Einhaltung dieser Vorgabe stellt zum derzeitigen Zeitpunkt nur in wenigen Einzelfällen ein Problem dar. Es ist davon auszugehen, dass die Träger rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergreifen; Umbaupläne liegen teilweise schon vor.

Die Wohnsituation der Bewohnerinnen und Bewohner hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert, sodass ihnen fast überall eigene Nasszellen, zum Teil als Tandemlösung, zur Verfügung stehen.

Ein wesentlicher Aspekt, der im Rahmen dieser Kategorie überprüft wird, ist die Sauberkeit, in der keine gravierenden Defizite festgestellt wurden.

In allen Einrichtungen ist es möglich, eigenes Mobiliar mitzubringen. In den Pflegeeinrichtungen ist häufig vorgeschrieben, dass das vorhandene Pflegebett genutzt wird. Im Bereich der Eingliederungshilfeeinrichtungen richten sich die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Zimmer in der Regel vollständig mit eigenen Möbeln ein.

Auch in dieser Kategorie gab es keine gravierenden Beanstandungen.

Kategorie 4 – Essen und Trinken

In Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern wird erfragt, ob das Essen wohlschmeckend und abwechslungsreich ist und ob es heiß serviert wird. Wenn gleich die Antworten differieren und vereinzelt Unzufriedenheiten widerspiegeln, zeigt sich doch eine allgemeine Zufriedenheit mit der Speiserversorgung.

Bereits seit 2012 stellt die Speisen- und Flüssigkeitsversorgung einen Prüfungsschwerpunkt dar.

Kategorie 5 – Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

§ 1 Abs. 3 WTG verpflichtet den Betreiber die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einer Betreuungseinrichtung trotz Beeinträchtigung möglich ist.

Die Wochenpläne der Pflegeeinrichtungen sehen vor, dass nahezu täglich Angebote der sozialen Betreuung offeriert werden. Das Freizeitangebot ist vielfältig und

i. d. R. auf die Bedürfnisse der zu Betreuenden zugeschnitten. Die Gespräche, die mit Bewohnerinnen und Bewohnern geführt wurden, lassen diesen Schluss zu. Im Bereich der Eingliederungshilfe differieren die Angebote im Hinblick auf Vielfalt und Häufigkeit deutlich, da die Bewohnerklientel sehr unterschiedliche Bedürfnisse hat. Gerade Bewohnerinnen und Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaften legen Wert darauf, eigenständig ihre freie Zeit zu gestalten.

Ein wesentlicher Prüfungsaspekt bezieht sich auf die Wahrung der Mitbestimmungsrechte in diesem Bereich. Die Art und Weise, wie Bewohnerinnen und Bewohner diese Rechte wahrnehmen können, unterscheidet sich. Es bleibt jedoch im Ergebnis festzustellen, dass es in allen Einrichtungen möglich war, auf die Freizeitgestaltung Einfluss zu nehmen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in allen Einrichtungen – sofern es aufgrund der Bewohnerstruktur möglich war – dafür gesorgt, dass Außenkontakte stattfinden konnten. Regelmäßige Ausflüge, Kontakte zu Vereinen, Kindergärten oder Kirchengemeinden finden selbstverständlich statt und stellen eine wesentliche Bereicherung dar.

Die Dokumentationsprüfungen ergaben in Einzelfällen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sehr selten an Freizeitangeboten teilgenommen hatten. Es liegt dann kein Defizit vor, wenn dokumentiert ist, dass die Bewohnerin / der Bewohner die Teilnahme abgelehnt hat.

Kategorie 6 – Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung

In den Regelprüfungen werden Dienstpläne, Personallisten sowie Informationen zur Bewohnerstruktur überprüft, anhand derer sich Aussagen darüber treffen lassen, ob die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie seiner Durchführungsverordnung erfüllt sind.

Einzuhaltende Mindestfachkraftquote von 50 % (§ 12 Abs. 3 S. 4 WTG):

Die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Beschäftigten Fachkräfte sein müssen, wurde im Berichtszeitraum von allen Einrichtungen erfüllt.

Erfüllung der in Vergütungsvereinbarungen geregelten Personalausstattung (§ 3 Abs. 3 S. 3):

Anhand der Dienstpläne, Personallisten sowie der Angabe zur Bewohnerstruktur wird überprüft, ob das in den Vergütungsvereinbarungen verhandelte Personal auch vorgehalten wird. Mit ganz wenigen Ausnahmen wurden in den Einrichtungen die Vorgaben der Vergütungsvereinbarungen eingehalten. Hier reagierten die Verantwortlichen durch Aufstocken von Stundenanteilen und glichen somit die relativ geringen Defizite aus. Diese Mängel bestanden somit nur für einen kurzen Zeitraum.

Fachkraft in der Nacht (§ 12 Abs. 3 S. 6 WTG):

Das Gesetz regelt, dass in Einrichtungen, die überwiegend auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, nachts eine Pflegefachkraft ständig anwesend sein muss. Diese gesetzliche Anforderung wurde stets eingehalten.

Hauswirtschaftsfachkraft (§ 12 Abs. 3 S. 5 WTG):

In jeder Einrichtung muss eine Hauswirtschaftsfachkraft beschäftigt sein. Diese Vorgabe muss entweder erfüllt werden oder es muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Diese wird dann erteilt, wenn sie dem Schutzgedanken des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht widerspricht. In der Praxis wurden dann Befreiungen erteilt, wenn hauswirtschaftliche Leistungen durch Fremdfirmen erbracht werden. So konnte beispielsweise dann von der Anforderung befreit werden, wenn die Speiserversorgung durch das benachbarte Krankenhaus erfolgte und mit dessen Hygienebeauftragten eine Kooperation bestand.

Bei allen Prüfbesuchen wurde festgestellt, dass eine Hauswirtschaftsfachkraft beschäftigt oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt worden war.

Kategorie 7 – Pflegerische und soziale Betreuung

Für die Prüfung, ob die pflegerische und soziale Betreuung selbstbestimmt, am persönlichen Bedarf orientiert, gesundheitsfördernd, wertschätzend und qualifiziert ist, ist die multiprofessionelle Besetzung der Heimaufsicht von Vorteil. Die Inaugenscheinnahme der Bewohnerinnen und Bewohner und damit die Überprüfung der Ergebnisqualität erfolgt ausschließlich durch die Pflegefachkraft. Insgesamt zeigt sich eine positive Qualitätsentwicklung der Pflege in den Einrichtungen.

Einrichtungen erkennen bestehende Gefährdungspotenziale bei Pflegebedürftigen (Sturz-, Dekubitus-, Kontrakturgefahr bzw. Risiken im Zusammenhang mit der Nahrungs- und Flüssigkeitsversorgung) zunehmend besser. Verbesserungspotenziale bestehen hinsichtlich der nachvollziehbaren Planung und Durchführung notwendiger Maßnahmen sowie deren Dokumentation. Gravierende pflegerische Mängel in Form von Dekubitalulzerationen (Lagerungsschäden), Bewegungseinschränkungen oder Gewichtsverlusten, die zu einem Untergewicht geführt haben, ohne dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darlegen konnten, im erforderlichen Umfang notwendige prophylaktische Maßnahmen eingeleitet zu haben, zeigen sich im Vergleich zu 2013 seltener. Dennoch bestehen Optimierungsbedarfe bezüglich der Planung und nachvollziehbaren Durchführung prophylaktischer Maßnahmen.

Verbesserungsbedarf zeigt sich insbesondere beim pflegerischen Umgang mit chronischen Wunden bzw. Dekubiti sowie in Bezug auf die Anforderungen an ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement und die fachgerechte Dokumentation der Medikamentengabe.

Kategorie 8 – Bewohnerrechte und Kundeninformation

Die Fragen des Rahmenprüfkataloges beziehen sich u. a. darauf, ob Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner wahrgenommen werden können, ob ein wirksames Beschwerdeverfahren implementiert ist und ob Verbraucherschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Das Wohn- und Teilhabegesetz verlangt in seiner Funktion als Schutzgesetz in § 5 Abs. 1 WTG vom Betreiber Informationspflichten zu Art, Umfang und Preis des Leistungsangebotes und die jährliche Information über die Gewinn- oder Verlustsituation der Einrichtung.

In allen Einrichtungen haben Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich durch einen Beirat, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen oder Bewohnerver-

sammlungen vertreten zu lassen und das Leben in der Einrichtung mit zu gestalten.

In der Regel verfügen Einrichtungen über ein Beschwerdemanagement zur Qualitätssicherung. Wesentliche Mängel wurden nicht festgestellt.

d) Prüfschwerpunkte

Ernährung

Schwerpunkt der Jahresprüfungen gem. § 18 Wohn- und Teilhabegesetz (ab 16.10.14 gem. § 14 WTG) war die Erfassung der Ernährungssituation (einschließlich Flüssigkeitsversorgung) in den Einrichtungen. Unter diesem besonderen Gesichtspunkt wurden die Altenpflegeeinrichtungen, Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie ambulant betreute Einrichtungen – sofern sich die Betreuung auch auf den Verpflegungsaspekt bezieht – von 1/2014 bis 12/2014 durchgeführt.

Zusammenfassend kann in diesem Bereich festgestellt werden, dass überwiegend nach den im Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung festgelegten Kriterien in der Pflege ein guter Standard gegeben ist. Vereinzelt gibt es Beratungs- und Informationsbedarf zur Ermittlung des Gewichts (mittels Errechnung Body-Maß-Index) und bei der Führung der Trinkprotokolle.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Die fürsorglichste Anwendung der Fixierung „zum Schutze des Betroffenen“ nimmt der Maßnahme nicht den einschneidenden Charakter. Daher ist die Prüfung der Ist-Situation ein Schwerpunkt. Das Grundgesetz garantiert allen Bürgern persönliche Freiheitsrechte. Die Zulässigkeit und die Fortdauer einer Freiheitsentziehung sind daher abhängig von der Entscheidung des Richters. Diese ist u. a. dann nicht erforderlich, wenn der Betroffene wirksam in die Maßnahme einwilligt. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind z. B. das Abschließen von Bewohnerzimmern, das Hochziehen von Bettgittern, der Einsatz von Schutzdecken, Therapietische am Rollstuhl, sowie Bauchgurte im Bett.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen gehen generell sensibel mit dem Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ um und setzen Alternativen ein, um diese zu verhindern. Dies sind z. B. Nutzung von Niedrigflurbetten, Einsatz von Hüftprotektoren, Kraft- und Balancetraining.

Die Zahl der Freiheitsentziehenden Maßnahmen, die im Rahmen der Regelprüfungen in allen Einrichtungstypen stichtagsbezogen erhoben wurden, ist stark rückläufig und spiegelt diese Sensibilität wider. Im Jahr 2012 wurden z. B. im Altenpflegebereich noch 372 Freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt, ein Jahr später waren es 357. 2014 sank die Zahl noch einmal deutlich und betrug 228.

Dieser Rückgang ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der „Werdenfelser Weg“ beschritten wird, der pflegewissenschaftlich geschulte Verfahrenspfleger in das Genehmigungsverfahren einbezieht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung signalisierten immer wieder, dass die Beurteilung durch Verfahrenspfleger hilfreich war.

e) Umgang mit Beschwerden

Die Anzahl der Beschwerden hat kontinuierlich abgenommen. Es könnte u. a. daran liegen, dass sich die Betreuungsqualität und die kommunikativen Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessert haben. Eine valide Begründung hierfür kann jedoch nicht gegeben werden.

Anzahl der Beschwerden

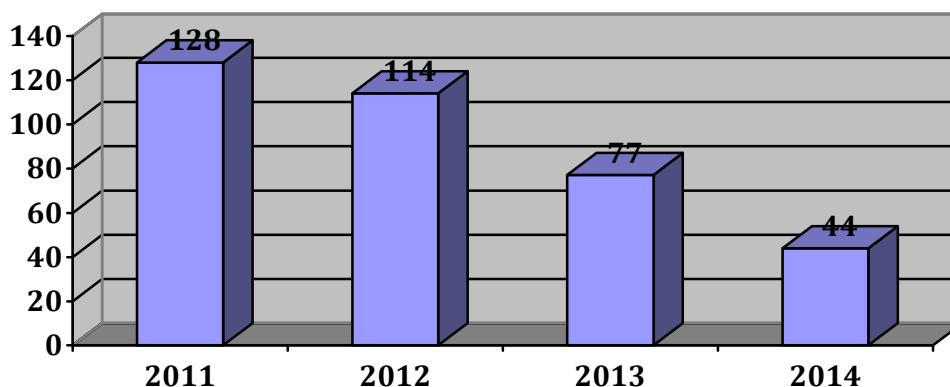


Abbildung 6: Anzahl der Beschwerden

Nur ein geringer Teil der Beschwerden stellte sich eindeutig als begründet heraus. Im Jahr 2013 waren es 13, 2014 waren es zwei. In den beiden Jahren davor lag die Zahl bei 5 bzw. 7. Im Nachhinein ist es oft schwierig, den Wahrheitsgehalt der Beschwerde zu überprüfen.

Beschwerdegründe in Prozent:

Kategorie des Rahmenprüfkataloges / Jahr	2011 %	2012 %	2013 %	2014 %
1. Auswahl der Betreuungseinrichtung	12	13	4	2
2. Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	3	4	2	4
3. Wohnqualität der Zimmer	9	7	7	2
4. Essen und Trinken	8	5	11	9
5. Gemeinschaftsleben u. Alltagsgestaltung	6	6	7	0
6. Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	13	11	15	18
7. Pflegerische und soziale Betreuung	30	40	53	63
8. Bewohnerrechte und Kundeninformation	19	14	1	2

Immer wieder kritisierten Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige die fehlende Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal. Die Personalausstattung entsprach dabei den gesetzlichen Vorgaben bzw. unterschritt diese nur kurzfristig geringfügig.

Der überwiegende Teil der Beschwerden bezog sich auf den Bereich der pflegerischen und sozialen Betreuung. Nur in Ausnahmefällen war die Kritik nachweislich berechtigt. In keinem Fall wurde gefährliche Pflege festgestellt.

f) Begleitung von Neu- und Umbauten

Einrichtungen müssen die baulichen Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und seiner Durchführungsverordnung erfüllen. Bewohnerzimmer müssen z. B. in Neubauten eine Mindestgröße von 14 qm haben und jedem Zimmer muss ein eigenes Bad zugeordnet sein, wobei auch Tandemlösungen erlaubt sind. Einrichtungen, die auf pflegerische Betreuung ausgerichtet sind, müssen zusätzlich die Bestimmungen des Landespflegegesetzes erfüllen.

Es ist sinnvoll und üblich, dass Träger bereits vor Beginn des Um- oder Neubaus die Pläne vorstellen und gegebenenfalls Korrekturen vornehmen, wenn die Entwürfe nicht die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes erfüllen. Die Heimaufsicht begleitet die Maßnahme und kontrolliert vor dem Einzug der Bewohnerinnen und Bewohner, ob der Bau den Planungen und Anforderungen des WTG / des Landespflegegesetzes entspricht.

g) Unterstützung der Beiräte

Persönliche Kontakte zu Beiratsmitgliedern fanden nicht nur anlässlich der Prüfbesuche in den Altenpflegeeinrichtungen statt, sondern auch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte der Stadt Münster. Von den Altenpflegeeinrichtungen werden die Interessen in sechs Einrichtungen nicht durch Bewohnerbeiräte, sondern von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen oder Bewohnerversammlungen wahrgenommen. Auch die Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gremien nahmen an den Treffen der Arbeitsgemeinschaft teil.

In diesen Versammlungen konnten Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz erörtert und beantwortet werden.

Daneben erhielten die Interessenvertretungen Informationen zur Altenpflegelandschaft in Münster sowie zur Gesundheits- und Pflegekonferenz oder Krankheitsbildern (Demenz).

h) Gebührenerhebung

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung erhält die Ermächtigungsgrundlage die es ermöglicht Gebühren für die Tätigkeit der Heimaufsicht zu erheben, diese werden ausschließlich von Einrichtungsträgern erhoben.

Gebühren werden u. a. für wiederkehrende Prüfungen, Anlassprüfungen und für die Bearbeitung von Beschwerden – sofern diese berechtigt waren – erhoben. Außerdem ist die Begleitung von Neu- und Umbauten gebührenpflichtig.

Folgende Gebühren (in Euro) wurden eingenommen:

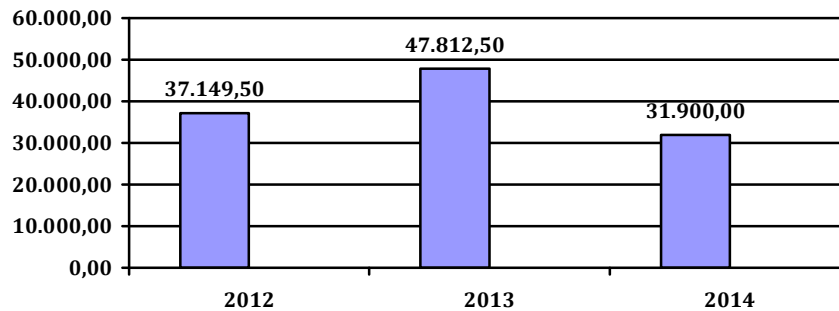


Abbildung 7: Gebühren

Der Rückgang der Gebühreneinnahmen ist darauf zurückzuführen, dass seit Oktober 2014 keine Gebührenbescheide mehr erstellt worden sind. Dies liegt daran, dass das Wohn- und Teilhabegesetz überarbeitet wurde und in dem neuen Gesetz diese Ermächtigungsgrundlage nicht mehr enthalten ist. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier nachbessert bzw. eindeutige Regelungen trifft, so dass die Erhebung der Gebühren nachträglich erfolgen kann.

7. Fazit - Ausblick

Große Verwerfungen in der Pflege- und Betreuungslandschaft hat es in Münster in den zurück liegenden Jahren nicht gegeben. Die Qualität ist gut. Die Anzahl der Beschwerden geht zurück. Fachkraftquoten werden eingehalten. Dieses gute Niveau der Pflege und Betreuung in Münster gilt es zu halten und an der ein oder anderen Stelle weiter zu verbessern.

Verbesserungen sind möglich und auch erforderlich, damit die Träger der Einrichtungen weiter ein Angebot aufrecht erhalten, welches Wahlmöglichkeiten bietet, welches auf unterschiedliche Bedürfnisse eingeht und welches wohnortnah die – weitere- Einbindung in den Stadtteil bietet, in dem Nutzerinnen und Nutzer vorher gelebt und gewohnt haben.

Nach Inkrafttreten des WTG in 2008 wurde deutlich, dass das Gesetz neuen Wohnformen nicht ausreichend gerecht wurde. Die Anforderungen orientierten sich zu eng an den klassischen stationären Einrichtungen. Das reformierte WTG trat am 16.10.2014 in Kraft; die Durchführungsverordnung hierzu wurde am 11.11.2014 wirksam.

Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde erweitert und umfasst nun Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (bisher die klassischen, stationären Einrichtungen), ambulant betreute Wohngemeinschaften, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Eine Veröffentlichung der Ergebnisberichte (auch im Internet) kann nun umgesetzt werden und soll spätestens drei Monate nach abgeschlossener Prüfung erfolgen. Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, werden wie bisher regelmäßig und anlassbezogen geprüft. Allerdings muss dies nicht mehr jährlich erfolgen. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot können, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, in einem Zweijahresrhythmus geprüft werden.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (Entscheidungsbefugnisse der Nutzerinnen und Nutzer sind eingeschränkt) werden alle zwei Jahre geprüft; selbstverantwortete Wohngemeinschaften (ausschließliche Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit durch die Nutzerinnen und Nutzer) fallen nicht mehr in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes. Hier wird allerdings regelmäßig überprüft, ob die Selbstverantwortung noch gegeben ist.

Eine Anzeigepflicht besteht bei Angeboten des Servicewohnens und bei ambulanten Diensten außerhalb von Wohngemeinschaften. Erbringen ambulante Dienste ihre Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, so werden diese alle zwei Jahre geprüft. Die sogenannten Gasteinrichtungen werden im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft. Anlassbezogene Prüfungen finden darüber hinaus weiter statt.

Das reformierte Wohn- und Teilhabegesetz bietet die Chance die Qualität der Pflege und Betreuung weiter zu verbessern und setzt dabei auch auf mündige Nutzerinnen und Nutzer.

8. Anhang

8.1 Kontaktdaten „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“

Stadt Münster – Sozialamt – Fachstelle Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht) / Betreuungsstelle
Hafenstr. 8 – 48153 Münster / Postanschrift Stadt Münster – 48127 Münster

Jörg Espei

Telefon: 02 51 – 4 92 – 59 37
Espeij@stadt-muenster.de

Angelika Eusterwiemann

Telefon: 02 51 – 4 92 – 50 76
Eusterwiemann@stadt-muenster.de

Antje Konitzer

Telefon: 02 51 – 4 92 – 50 84
Konitzer@stadt-muenster.de

Kristina Lichte

Telefon: 02 51 – 4 92 – 59 32
Lichte@stadt-muenster.de

Heike Pötter

Telefon: 02 51 – 4 92 – 50 28
Poetter@stadt-muenster.de

Petra Biggemann
(Heimentgelte)

Telefon: 02 51 – 4 92 – 50 19
Biggemann@stadt-muenster.de

Fax: 02 51 – 4 92 – 79 75
sozialamt@stadt-muenster.de
<http://www.muenster.de/stadt/sozialamt/>

8.2 Einrichtungenübersichten

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Stand Dezember 2014)

Einrichtung	Straße, Hausnummer	PLZ	Platzz.	Träger
Cohaus-Vendt-Stift	Krumme Str. 39/10	48143 Münster	82	Cohaus-Vendt-Stiftung
Altenheim St. Elisabeth	Südlohnweg 1	48161 Münster	92	Missionsschwestern v. Hiltrup gGmbH
Friederike-Fliedner-Haus	Coerdestr. 56	48147 Münster	80	Diakonissenmutterhaus Münster gGmbH
Friedrichsburg	Offenbergstr. 19	48151 Münster	138	Schwestern von der Göttlichen Vorsehung
LWL Pflegezentrum Münster	Friedr.-W.-Weber-Str. 30	48147 Münster	80	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Haus Heidhorn – Hiltrup	Westfalenstr. 490	48165 Münster	51	Haus Heidhorn GmbH
Haus Maria Trost	Sankt-Mauritz-Freiheit 52	48145 Münster	84	Genossenschaft der Krankenschwestern nach der III. Regel des hl. Franziskus
Haus Simeon	Am Berg Fidel	48153 Münster	155	Diakonie Münster
Haus Wilkingshege	Wilkingshege 55	48159 Münster	65	Haus Wilkinghege Wirbelauer KG
Kardinal-von-Galen-Stift	Clemens-August-Platz 8a	48167 Münster	66	Caritas- Betriebsführungs- und Trägersgesellschaft Münster mbH
Altenzentrum Klarastift einschl. Bereich „Wachkomapatienten“	Andreas-Hofer-Str. 70	48145 Münster	143	Klarastift gGmbH
Altenheim St. Lamberti	Scharnhorststr. 4-8	48151 Münster	83	Caritas- Betriebsführungs- und Trägersgesellschaft Münster mbH
Maria-Hütte-Stift	Düesbergweg 143	48153 Münster	123	Caritas- Betriebsführungs- und Trägersgesellschaft Münster mbH
Marienheim	An der Alten Kirche 5	48165 Münster	83	Altenhilfe St. Clemens gGmbH
Martin-Luther-Haus	Fliednerstr. 17	48149 Münster	151	Diakonie Münster e. V.
Ev. Altenzentrum Meckmannshof	Meckmannweg 74	48163 Münster	171	Ev. Perthes-Werk e. V.
Perthes-Haus	Wienburgstr. 60	48147 Münster	87	Ev. Perthes-Werk e. V.
Schölling-Lentze-Heim	Bohlweg 5	48147 Münster	21	Dr. Franz Schölling- Lentze-Stiftung e. V.
Wohnstift am Südpark	Clevornstr. 5	48153 Münster	74	Caritas- Betriebsführungs- und Trägersgesellschaft Münster mbH
DKV-Residenz am Tibusplatz	Tibusplatz 1	48143 Münster	49	DKV Residenz am Tibusplatz gGmbH
Achatius-Haus Wolbeck einschl. Junge Pflege	Münsterstr. 24 b/c	48167 Münster	66	Haus Heidhorn GmbH
Haus v. Guten Hirten – Pflege	Mauritz-Lindenweg 61	48145 Münster	20	Deutsche Provinz der Schwestern vom

				Guten Hirten
Handorfer Hof	Handorfer Str. 24	48157 Münster	66	Diakonie Münster e. V.
Meyer-Suhrheinrich-Haus	Marktallee 42	48165 Münster	42	Altenhilfezentrum St. Clemens gGmbH
Haus Franziska	Westfalenstr. 109	48165 Münster	30	Missionsschwestern von Hiltrup gGmbH
Seniorenzentrum Albachten	Rottkamp 49	48163 Münster	66	AWO westl. Westf.
Papst Johannes Paul Stift	Culmer Str. 16	48157 Münster	72	Caritas- Betriebsführungs- und Trägersgesellschaft Münster mbH
Johanniter-Stift Münster	Weißenburgstr. 48	48151 Münster	80	Johanniter-Seniorenhäuser GmbH
Residenz Aaseehof	Pottkamp 25	48149 Münster	80	SENATOR Senioren- und Pflegeeinrichtungen GmbH
Alexianer – Haus Thomas	Alexianerweg 8	48163 Münster	54	Alexianer Münster GmbH
Wohnen in Pastors Garten	Alte Dorfstr. 10	48161 Münster	40	Stift Tilbeck GmbH

Solitäre Kurzzeitpflege	Straße, Hausnummer	PLZ	Platzz.	Träger
Seniorenzentrum Gievenbeck	Gartenbreite 1	48161 Münster	15	AWO Westl. Westf.
Clemenshospital	Düesbergweg 143	48153 Münster	18	Clemenshospital GmbH
„Haus Maria“	Westfalenstr. 109	48165 Münster	20	Missionsschwestern von Hiltrup gGmbH
Raphaelsklinik	Klosterstr. 75	48143 Münster	23	Raphaelsklinik Münster GmbH
Zimmer im Garten	Laerer Landweg 177	48155 Münster	2	Zobel-Seick

Wohngemeinschaften für Menschen mit De- menz/hilfsbedürftige Menschen	Straße, Hausnummer	PLZ	Platzz.	Träger
Haus Taubenstraße	Taubenstr. 12	48149 Münster	8	Alexianer Münster GmbH
Hof Schultmann	Stratmannweg 21	48163 Münster	12	Alexianer Münster GmbH
Casa Mauritz Klarastift	Andreas-Hofer-Str. 86	48145 Münster	15	Klarastift Service GmbH
Irmgard Buschmann-Haus	Am Küchenbusch 15	48161 Münster	1/8	Klarastift Service GmbH
Villa Hittorfstraße	Hittorfstr. 10	48149 Münster	10	Alexianer Münster GmbH
Villa Kahmann	Gremendorfer Weg 44	48167 Münster	11	DRK Münster gemeinnützige Pflege und Service GmbH
Villa Mauritz	Kaiser-Wilhelm-Ring 34	48145 Münster	10	Alexianer Münster GmbH
WG Josef-Beckmann-Str.	Josef-Beckmann-Str. 5- 7	48159 Münster	11	DRK Münster gemeinnützige Pflege und Service GmbH
Nienberge	Kirmstr. 18/Gartenstiege 6	48161 Münster	7/7	Caritas- Betriebsführungs- und Trägersgesellschaft Münster mbH
Haus Genius	Tibusplatz 1-7	48143	8	DKV-Residenz am

		Münster		Tibusplatz gGmbH
WG Schulstraße	Schulstr. 47	48149 Münster	11/8	Diakonisches Werk Münster e. V.
Haus Elisabeth	Herrenstr. 10	48165 Münster	12	Alexianer Münster GmbH
Arche Noah	Manfred-v.-Richthofen- Str. 45	48145 Münster	12	Altenzentrum Klarastift gemeinnützige GmbH
Arche Sarah	Manfred-v.-Richthofen- Str. 45	48145 Münster	12	Altenzentrum Klarastift gemeinnützige GmbH

Hospize	Straße, Hausnummer	PLZ	Platzz.	Träger
Lebenshaus	Dorbaumstr. 215	48157 Münster	10	Hospiz lebensHAUS Münster gGmbH
Johanneshospiz	Hohenzollernring 66	48145 Münster	8	Johannes-Hospiz gGmbH

Sonstige Einrichtungen	Straße, Hausnummer	PLZ	Platzz.	Träger
Reha-Einrichtung zur med. Rehabilitation	Gartenstr. 18	48147 Münster	20	Förderkreis Sozialpsychiatrie e. V.
Christopherushaus Langzeitbereich	Soester Str.	48155 Münster	32	Bischof Hermann-Stiftung
Kettlerhaus Langzeitbereich	Schillerstraße	48155 Münster	24	Bischof Hermann-Stiftung

Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
Alexianer Münster GmbH	Alexianer-Wohnbereiche	Stationäre Wohneinrichtung	Psychische und geistige Behinderung, erworbene Hirnschädigung
	Wohngruppe Haus Johanna	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Felix	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Erkrankung
	Haus Georg	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und seelische Behinderung (Senioren)
	Wohngruppe Haus Ida	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Wohngruppe Pater-Kolbe-Haus	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Sebastian	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Lucia	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung
	Haus Bonifatius	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
	Haus Lioba	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
	Haus Markus	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
	Wohnverbund Philipp-Neri	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
Alexianer Münster GmbH	Rilke Haus	Stationäre Außenwohngruppe	Psychische Behinderung
	Alexianer Service Wohnen	Ambulant Betreutes Wohnen	Geistige Behinderung, erworbene Hirnschädigung
	BEWO der Alexianer	Ambulant	Psychische Behinderung

		Betreutes Wohnen	
Bischof-Hermann-Stiftung	Sozialtherapeutische Wohneinrichtung	Stationäres Wohneinrichtung	Psychische Behinderung und Suchtstoffabhängigkeit
		Dezentrales Stationäres Angebot	Psychische Behinderung und Suchtstoffabhängigkeit
		Ambulant betreutes Wohnen	Psychische Behinderung und Suchtstoffabhängigkeit
Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten	Haus vom Guten Hirten	Stationäre Wohneinrichtung	Psychische Behinderung, leichte geistige Behinderung und psychische Störung
		Dezentrales stationäres Einzelwohnen	
Förderkreis Sozialpsychiatrie	Psycho-Soziales Zentrum gGmbH Münster	Ambulant betreutes Wohnen	Psychische Behinderung
	Wohnstätte Coerde	Stationäre Wohneinrichtung	Psychische Behinderung
		Dezentrale Einzelwohnungen	
	Wohnstätte Südviertel	Stationäre Wohneinrichtung	Psychische Behinderung, Einrichtung zur medizinischen Rehabilitation
		Dezentrale Einzelwohnungen	
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Westfälischer Wohnverbund Münster	Stationäres Wohnen, stationäre Außenwohngruppe, dezentrales Einzelwohnen	Geistige und psychische Behinderung, Suchterkrankung
	Wohngruppe Dachsleite	Stationäre Wohngruppe	Geistige Behinderung
	Jetzt: Meesenstiege		
	Wohngruppe Zum Roten Berge	Stationäre Wohngruppe	Geistige Behinderung
	Jetzt: Meesenstiege		
	Wohnstätte Haus Edelbach	Stationäre Wohngruppe	Geistige Behinderung
	Integratives Wohnhaus Dauvemühle	Ambulant unterstütztes Wohnen, Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderung
Pension Plus Gemeinnützige SKM GmbH		Ambulant betreutes Wohnen	Psychische Erkrankung (nur ehemalige Wohnungslose)
Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Dortmund	Anna-Katharinenstift Karthaus - Klaragruppe -	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige Behinderung (nur Frauen)
Stift Tilbeck GmbH	Ludgerushaus	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Nikolai	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Mattäus	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Daniel	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
	Haus Noah	Stationäre Außenwohngruppe	Geistige und psychische Behinderung
		Ambulant betreutes Wohnen	Geistige und psychische Behinderung
Westfalenleiß GmbH	Haus Gremendorf	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und mehrfache Behinderung
Westfalenleiß GmbH	Wohnstätte Gut Kinderhaus	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und mehrfache Behinderung

	Haus Wolbeck	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und mehrfache Behinderung
	Wohngemeinschaft Albersloher Weg	Stationäre Wohneinrichtung	Geistige und mehrfache Behinderung
	Wohngemeinschaft Am Oedingteich	Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderung
	Wohngemeinschaft An der Meerwiese	Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderung
	Wohngemeinschaft Zwi-Schulmann-Weg	Stationäre Wohngruppe	Geistige und mehrfache Behinderung
	Dezentrales stationäres Einzelwohnen in Wolbeck	Stationäres Einzelwohnen	Geistige und mehrfache Behinderung
	Dezentrales stationäres Einzelwohnen in Gremendorf und Angelmodde	Stationäres Einzel- und Paarwohnen Ambulant unterstütztes Wohnen	Geistige und mehrfache Behinderung Geistige und mehrfache Behinderung
	Am Baumberger Hof	Stationäre Wohngruppe Ambulant unterstütztes Wohnen	Geistige und mehrfache Behinderung

8.3 Abbildungsübersicht

	Titel	Seite
Abbildung 1:	Einrichtungstypen	6
Abbildung 2:	Platzzahlentwicklung	7
Abbildung 3:	Pflegestufenverteilung vollstationär	8
Abbildung 4:	Fachkraftquoten	8
Abbildung 5:	Regelprüfungen / Anlassprüfungen	10
Abbildung 6:	Anzahl der Beschwerden	15
Abbildung 7:	Gebühren	17

8.4 Gesetzestext WTG v. 18.11.2008 (Auszüge)

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) – vom 18.11.2008 (altes Gesetz) Auszüge

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Es soll die Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen fördern, das selbstbestimmte Leben der Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung unterstützen und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die zuständigen Behörden sollen sich bei der Anwendung von Rechtsvorschriften von der Lebenswirklichkeit älterer Menschen, pflegebedürftiger volljähriger Menschen und volljähriger Menschen mit Behinderung leiten lassen.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

(3) Die Betreiber haben die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechend eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Sie haben die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs der Bewohner erforderlich ist.

§ 6

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

(1) Die Bewohner vertreten ihre Interessen durch einen Beirat in Angelegenheiten des Betriebs der Betreuungseinrichtung wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung.

(2) Der Mitbestimmung unterfallen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

(3) Die Beiräte werden von den Bewohnern gewählt. Es soll auch ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Angehörige und Betreuer angehören können. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Bewohner eine andere Person beiziehen kann. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Bewohner einer Betreuungseinrichtung in einer Bewohnerversammlung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist der Betreiber zu hören.

(6) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Betreuern wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Bewohner wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Mehrheit der Bewohner in einer Bewohnerversammlung eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Betreiber herzustellen. Die Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Betreiber hat den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen.

(8) Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Hospize, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson.

(9) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Wahl des Beirats, die Einsetzung eines Vertretungsgremiums und die Bestellung einer Vertrauensperson sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, wie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen, in angemessenem Umfang in den Beirat gewählt werden können.

§ 8

Beschwerdeverfahren

Der Betreiber hat Regelungen für ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens regeln:

1. die Information der Bewohner über ihr Beschwerderecht; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

§ 11

Anforderungen an die Wohnqualität

(1) Die Wohnqualität von Betreuungseinrichtungen muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Möglichkeiten der Orientierung und Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten. Betreuungseinrichtungen sollen so gebaut und ausgestattet sein, dass sich die Bewohner möglichst ohne fremde Hilfe bewegen und die Einrichtungen selbständig nutzen können.

§ 12

Personelle Anforderungen

(1) Die Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden.

(2) Betreuende Tätigkeiten werden unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen, wenn in einem Konzept festgelegt wird:

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden,
2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und dass die Ausübung den anerkannten fachlichen Standards genügt,
3. wie der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde,
4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist und
5. wie dieser Prozess insgesamt dokumentiert wird.

(3) Der Betreiber und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Liegt ein solches Personalbemessungssystem nicht vor, wird vermutet, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten ausreichen, wenn diese in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches bestimmt sind. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass insgesamt mindestens die Hälfte der mit betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sind; die Berechnung

hat anhand der Vollzeitäquivalente zu erfolgen. Darüber hinaus muss mindestens eine Fachkraft im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung vorhanden sein. In Betreuungseinrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung muss nachts mindestens eine Pflegefachkraft ständig anwesend sein. In den übrigen Betreuungseinrichtungen ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass nachts in angemessener Zeit eine Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

(4) Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben. Für Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen ist darüber hinaus eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung erforderlich. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Leitungstätigkeiten vorbereiten, sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die weiteren fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Eignung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der Beschäftigten.

§ 16

Verfahren

(4) Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Höhe der Gebühren, die für die Durchführung von Maßnahmen der zuständigen Behörden nach diesem Gesetz erhoben werden können.

§ 18

Überwachung

(1) Die Betreuungseinrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Betreiber, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb hat der Betreiber am Ort der Betreuungseinrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit der zuständigen Behörde ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, ein Prüfbericht des Kostenträgers nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind, beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Betreuungseinrichtung und der Betreuung der Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes. Ergeben sich dabei Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor, führt die zuständige

Behörde eine umfassende Prüfung durch. Prüfergebnisse anderer Behörden, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung zugrunde zu legen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Betreuungseinrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Betreuungseinrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb in der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Beirat, dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Betreiber hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Anfechtungsklagen gegen Überwachungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt nach der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme mit der Prüfung, ob eine Einrichtung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt. Sie ist auch bei einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 oder bei begründetem Hinweis, dass eine Anzeige unterlassen wurde, durchzuführen.

(7) Die vorbezeichneten Maßnahmen sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine Betreuungseinrichtung ist.

§ 19

Mittel der Überwachung

(1) Wird festgestellt, dass ein Betreiber, die Einrichtungsleitung oder die Beschäftigten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht erfüllen, soll die zuständige Behörde zunächst den Betreiber über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch des Betreibers an einem gesonderten Termin statt, wenn der Betreiber einen Vertreter der Vereinigung, der er angehört, hinzuziehen will. Die Möglichkeit der Beteiligung einer Verbandsvertretung besteht auch an den Prüfungen nach § 18 Abs. 1. Mit dieser Beratung soll zugleich eine Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden, sofern die zuständige Behörde eine Anordnung beabsichtigt.

(2) Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber dem Betreiber Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohner nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohner untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb einer Betreuungseinrichtung zu untersagen.

(3) Sind in einer Einrichtung mit pflegerischer Betreuung Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Bewohner darstellen, so führt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung auf Ersuchen der zuständigen Behörde eine Qualitätsprüfung nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches durch. Das zuständige Ministerium wirkt darauf hin, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch Vereinbarung der Kommunen mit den Landesverbänden der Pflegekassen geregelt werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 2010 zustande, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Dem Betreiber kann die weitere Beschäftigung der Einrichtungsleitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(5) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen und der Betreiber keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Betreuungseinrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Einrichtungsleitung bestimmt. Die kommissarische Einrichtungsleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Einrichtungsleitung.

(6) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

- a) die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, c) Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 10 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach Absatz 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(7) Vor Aufnahme des Betriebs einer Betreuungseinrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund eine Anzeigepflicht besteht.

(8) Anfechtungsklagen gegen Mittel der Überwachung haben keine aufschiebende Wirkung.